

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Art der Energieerzeugnisse	Steuer- satz EUR für	Versteuerung	Steuerentlastung				Unterschied (Sp. 3 ./.. Sp. 4 bis 8)	Betrag	
				§ 46 EnergieStG	§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG	§ 47 Abs.1 Nr. 3 EnergieStG	§ 47 Abs.1 Nr. 4 EnergieStG	§ 52 EnergieStG		EUR Cent
2	gekennzeichnetes Gasöl (leichtes Heizöl), § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) EnergieStG	1.000 l 76,35								
3	gekennzeichnetes Gasöl (leichtes Heizöl), § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 b) EnergieStG	61,35								
4	Schmieröle und andere Öle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EnergieStG	61,35								
5										
6	Heizöle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG	1.000 kg 25,00								
7										
8	gasförmige Kohlenwasserstoffe, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh 5,50								
9										
10	Flüssiggase, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 EnergieStG	1.000 kg 60,60								
11	Petrolkoks, § 2 Abs. 1 Nr. 10 EnergieStG	1 GJ 0,33								
12	feste Energieerzeugnisse, § 2 Abs. 4a EnergieStG	0,33								
13	Zwischensumme									
14	ggf. bereits entrichteter Durchschnittsbetrag (§ 8 Abs. 4 Satz 3 EnergieStG)									-
15	zu entrichten oder zu entlasten									

EUR in Buchstaben

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

1. Die Steuerentlastung umfasst den Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer (§ 45 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG)).
2. Die Mengen der zu versteuernden Energieerzeugnisse sind in Spalte 3 einzutragen, die Steuerbeträge sind selbst zu berechnen und in Spalte 10 anzugeben.
3. Wird zugleich mit der Versteuerung eine Steuerentlastung beantragt, sind die entsprechenden Mengen in den Spalten 4 bis 8 anzugeben. Soweit diese Mengen größer sind als die der Spalte 3, sind die Differenz in Spalte 9 und der Steuerbetrag in Spalte 10 mit einem Minuszeichen (-) zu versehen.
4. Wird nur eine Steuerentlastung beantragt, sind die zutreffenden Spalten 4 bis 8 und die Spalte 10 zu verwenden. Dabei sind die Steuerbeträge in Spalte 10 mit einem Minuszeichen (-) zu versehen.
5. Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuer/Steuerentlastung abgewichen wird.
6. Andere als die hier genannten Energieerzeugnisse (z. B. Bioheizstoffe) unterliegen der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen. Sie sind in den Zeilen 5, 7, 9 und 12 einzutragen. Der Steuersatz nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) und b) EnergieStG kommt nur bei einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Energieerzeugnisse zur Anwendung. Dies gilt nicht für Biokraft- und Bioheizstoffe sowie Ölabfälle der Unterpositionen 2710 91 und 2710 99 der Kombinierten Nomenklatur oder andere vergleichbare Abfälle.
7. In Zeile 12 der Steueranmeldung sind die Energieerzeugnisse einzutragen, die nach § 2 Abs. 4a EnergieStG zu versteuern sind (z. B. Ersatzbrennstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 EnergieStG).

8. Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie des Energiesteuergesetzes erhoben.

9. Hinweis nach § 6 EUBetrG

Bei einer Erstattung bzw. einer Vergütung von Steuern an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, wird der andere Mitgliedstaat nach § 6 Absatz 2 EUBetrG informiert. Die Auszahlung der Steuerentlastung kann sich dadurch verzögern.